

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage 2.3 Amt für Brandschutz und Rettungswesen öffentlich ☒ Markötter, Daniel nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 340/2024
---	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	10	19.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	10	26.11.2024
Rat der Kreisstadt Mettmann	17	10.12.2024

Änderung der Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen
 Kosten (einschließl. MWSt.) 2.640 € p.a.
 Produkt 02.02.04 – Brandschutz und weitere Dienstleistungen
 Haushaltsjahr Ab 2025
 Folgekosten jährlich
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☒ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat stimmt der Satzungsänderung zu.

2. Die Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung

über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mettmann Präambel Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) in der Verbindung mit den §§ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) in der Fassung vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886/SGV NRW 213) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Anpassung der Satzung vom 15.12.2015 beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

Der Abs. 1 wird um die folgenden Punkte ergänzt:

- Stadtkinderfeuerwehrwart
- Stellvertretender Stadtkinderfeuerwehrwart
- Führer / innen von Sondereinheiten
- Stellvertretende Führer / innen von Sondereinheiten

§ 2 Höhe der Aufwandentschädigung

Der Abs. 1 wird um die folgenden Punkte ergänzt:

- Stadtkinderfeuerwehrwart 100,00 €
- Stellvertretender Stadtkinderfeuerwehrwart 60,00 €
- Führer / innen von Sondereinheiten 40,00 €
- Stellvertretende Führer / innen von Sondereinheiten 20,00 €

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Durch die Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mettmann wird den Führungskräften und bestimmten Funktionsträgern eine Aufwandsentschädigung für die durch Ihre Funktion entstandenen Aufwendungen gezahlt. Diese Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Funktionsausübung als monatliche Pauschale ausgezahlt. Die Pauschalen belaufen sich seit 2015 unverändert auf monatlich:

- | | |
|--|------------|
| • Leiter der Feuerwehr | 250,00 EUR |
| • stellvertretende Leiter der Feuerwehr | 200,00 EUR |
| • Löschzugführer | 100,00 EUR |
| • stellvertretende Löschzugführer | 60,00 EUR |
| • Löschgruppenführer | 40,00 EUR |
| • stellvertretende Löschgruppenführer | 20,00 EUR |
| • Stadtjugendfeuerwehrwart | 100,00 EUR |
| • stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte | 60,00 EUR |

Die Pauschalen sind angelehnt an den § 2 Abs. 1 Nr. 4 Entschädigungsverordnung NRW für kommunale Vertreter und haben einen prozentualen Anteil von 5 % - 66 % der für die Stadt Mettmann geltenden Aufwandsentschädigungen. Diese Pauschalen sind im kommunalen Vergleich (z.B. Feuerwehr Ratingen und Feuerwehr Langenfeld) im vergleichbaren prozentualen Bereich.

Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Funktionswahrnehmung verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Kraftstoffkosten, Fahrgelder für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u. a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann.

Nach dem BHKG (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz NRW) sollen in den Gemeinden Kinderfeuerwehren gebildet werden. Die Feuerwehr Mettmann plant diese ab dem kommenden Jahr zu etablieren. Hierfür sind ein Kinderfeuerwehrwart sowie ein Stellvertreter / in erforderlich. Diese Funktionen umfassen denselben Arbeitsaufwand wie die der Jugendfeuerwehr. Demnach sollen hier die gleichen Aufwandsentschädigungen wie bei der Jugendfeuerwehr gezahlt werden.

Weiterhin sind bei der Feuerwehr Mettmann zwei Sondereinheiten existent. Hierbei handelt es sich um die Unterstützungsgruppe und die IuK Gruppe (Information- und Kommunikationsgruppe). Auch diese beiden Gruppen werden durch jeweils einen Einheitsführer / in sowie einen Stellvertreter / in geleitet. Diese Leitungsfunktionen haben denselben Arbeitsumfang wie ein

Löschgruppenführer / in bzw. dessen Stellvertreter / in. Demnach sollen auch hierfür die entsprechenden Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Die Verwaltung befürwortet die Änderung der Satzung, um damit einerseits das Angebot gemäß BHKG installieren zu können und andererseits den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Gez. Traumann